

Der Petent beehrte mit seiner Eingabe eine Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz bezüglich der Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Altersdiskriminierung durch das vormalige Besoldungsdienstalter.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft des Landesamtes für Finanzen das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschieden hat, dass Beamtinnen und Beamten in Rheinland-Pfalz wegen des bis zum 30.06.2013 bestehenden altersdiskriminierenden Besoldungssystems einen Anspruch auf Entschädigungszahlung haben. Der Anspruch auf die Entschädigungszahlung stützt sich auf § 15 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt hat (15 Abs. 4 Satz 2 AGG). Die Benachteiligung liege in der Einstufung in die Dienstaltersstufe sowie in der Zahlung der altersdiskriminierenden Besoldung. Da die Besoldung monatlich im Voraus zusteht, werden die Bezüge regelmäßig jeweils im Vormonat auf dem Konto gutgeschrieben. An dem darauffolgenden Tag beginnt die Frist. Die altersdiskriminierende Besoldung in Rheinland-Pfalz sei am 01.07.2013 durch ein diskriminierungsfreies Besoldungssystem abgelöst worden, sodass Entschädigungsansprüche deshalb längstens bis einschließlich Juni 2013 bestehen. Anträge bzw. Widersprüche, die (erstmalig) nach dem 31.07.2013 beim Landesamt für Finanzen oder bei der zuständigen Dienststelle eingegangen sind, hätten keinen Anspruch mehr auf die Zahlung einer Entschädigung.

Hinsichtlich des Einwands, dass in der Vergangenheit Entschädigungszahlungen bzw. Ausgleichszahlungen an alle Beamtinnen und Beamte des Landes ausgezahlt worden seien, führte das Landesamt aus, dass nach dem Inkrafttreten des AGG keine Entschädigungszahlungen nach dem AGG vom Landesamt für Finanzen vorgenommen wurden. Es sei auch zu keiner Zeit gegenüber den Bezügeempfängern kommuniziert worden, dass von Anträgen bzw. Widersprüchen anlässlich der sog. Altersdiskriminierung Abstand genommen werden soll.

Nach den vom Landesamt getroffenen Feststellungen ist der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend zu machen ist (15 Abs. 4 Satz 1 AGG). Eine angemessene Entschädigung komme daher nur in Betracht, wenn der Anspruch individuell schriftlich geltend gemacht wurde. Die „pauschale“ Auszahlung einer Entschädigung an alle Bezügeempfänger sei demnach ausgeschlossen.

Das um Überprüfung gebetene Ministerium der Finanzen schloss sich der Auffassung des Landesamtes für Finanzen an und wies darauf hin, dass die Bearbeitung der dortigen Widersprüche, die Durchführung der Klageverfahren und die Abwicklung der Entschädigungszahlungen in enger fachlicher Abstimmung mit dem Ministerium erfolgt sind. Soweit der Petent eine „Übertragung der Rechtsprechung auf alle“ fordert, mithin die Zahlung von Entschädigungen unabhängig eines individuellen Antrages bzw. Widerspruchs, sei dem entgegenzutreten und es entspreche der Musterklagevereinbarung mit den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden, die Rechtsprechung lediglich auf die Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer anzuwenden. Der Ansatz, der Antragstellung eine bloße Formalität beizumessen bzw. eine Ausweitung auf alle Beamtinnen und Beamte als beamtenfreundliche Handhabe darzustellen, sei mit den klaren Vorgaben der Rechtsprechung nicht vereinbar.

Infolgedessen finde sich eine solche Vorgehensweise auch weder beim Bund noch bei den anderen Ländern.

Nach den vom Ministerium getroffenen Feststellungen sind die wesentlichen Punkte zur Bemessung der Entschädigung nach den Grundsatzentscheidungen des Oberverwaltungs- und Bundesverwaltungsgerichts die Umstände des Einzelfalls, vor allem unter Berücksichtigung der Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG. Das Ob und Wie einer Entschädigungszahlung lasse sich folglich gerade nicht abstrakt beantworten, sodass eine „Übertragung auf alle“ im Ergebnis Willkür darstellen würde. Pauschaliert sei nach dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz lediglich die Höhe des Entschädigungsbetrages pro Monat. Selbst erfolgreiche Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer hätten daher auch keine einheitliche Zahlung erhalten, sondern individualisierte Beträge zwischen 100 und 2.000 Euro. Es fehle damit schon an Kriterien einer Gleichbehandlung.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 16.10.2018 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.